

Merkblatt Siedlungswasserwirtschaft Öffentliche Anlagen der Abwasserbeseitigung

nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft (Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft - RL SWW/2016) vom 9. Dezember 2015

1. Zuwendungen für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung

Maßnahmen der Abwasserbeseitigung werden gefördert, um insbesondere im ländlichen Raum die Umwelt- und Lebensqualität zu verbessern und durch verbesserte Abwasserreinigung zu einem guten chemischen und ökologischen Gewässerzustand im Sinne der EU-Wasserrah-

menrichtlinie beizutragen. Dazu gewährt die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – finanzielle Unterstützung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und des Freistaates Sachsen.

2. Wer wird gefördert?

Förderfähig sind Städte, Gemeinden, Verwaltungsverbände und Zweckverbände als Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

Die Gebiete der Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Was wird gefördert?

- Die Ertüchtigung und der Ersatzneubau öffentlicher Kläranlagen über den am 1. Januar 2016 geltenden Stand der Technik hinaus, soweit diese wasserwirtschaftlich geboten ist (Ziffer 2.1 der RL SWW/2016).
- Die Ertüchtigung und der Ersatzneubau von bestehenden und vor dem 13. März 1993 fertiggestellten Abwasserkanälen (Ziffer 2.3 der RL SWW/2016).
- Der Neubau von Überleitungssammlern bei besonderer fachlicher Notwendigkeit, insbesondere aus demografischen Gründen (Ziffer 2.4 der RL SWW/2016).
- Der Neubau und die Ertüchtigung von Sonderbauwerken (Ziffer 2.5 der RL SWW/2016).

Die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben richtet sich nach Ziffer 5.3 der RL SWW/2016.

Für die Ertüchtigung vollbiologischer Kleinkläranlagen durch eine erweiterte Reinigungsstufe, soweit diese wasserwirtschaftlich geboten ist (Ziffer 2.2 der RL SWW/2016) wird auf die Förderung von privaten Kleinkläranlagen (KKA) verwiesen.

Nähere Informationen zur Förderung von KKA sind im Internet auf der Seite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – unter www.sab.sachsen.de abrufbar.

4. Was wird gefördert?

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektfinanzierung wahlweise im Ganzen als **zinsverbilligtes Darlehen mit Tilgungszuschuss** oder **Zuschuss** in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Für das zinsverbilligte Darlehen mit Tilgungszuschuss gelten folgende Konditionen.

Sollzinssatz: mindestens 0,00 % p. a. und maximale Verbilligung auf bis zu 0,20 % p. a. für die ersten 20 Jahre;
bei Kommunen und Zweckverbänden: ab dem 21. Jahr gilt der mit Vertragserstellung ermittelte unverbilligte Sollzinssatz für die restliche Darlehenslaufzeit

Zinsbindung: laufezeitkongruent 20, 30, 40 Jahre in Abhängigkeit vom Fördergegenstand und der Rechtsform des Darlehensnehmers

Darlehenslaufzeit: 20, 30 oder 40 Jahre

Tilgungsfreie Zeit: bis zu 3 Jahre

Bereitstellungszins: 2% p. a. nach Ablauf von bis zu 2 Jahren ab Abgabe des Darlehensangebotes auf noch nicht abgerufenes Darlehenskapital

Rückzahlung: in vierteljährlich gleich hohen Raten während der Darlehenslaufzeit

Sondertilgung: der einmalige Tilgungszuschuss beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich des während des Zinsverbilligungszeitraumes in Abhängigkeit von der gewählten Darlehenslaufzeit benötigten Zinszuschusses

Die Verrechnung des Tilgungszuschusses erfolgt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage der endgültig festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Das zinsverbilligte Darlehen mit Tilgungszuschuss ist vollständig mit zuwendungsfähigen Ausgaben zu unterlegen.

Der Zuschuss sowie die Summe aus Zinszuschuss und Tilgungszuschuss beim Darlehen betragen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zinsverbilligte Darlehen unter 50.000 € bzw. Zuschüsse unter 25.000 € werden grundsätzlich nicht gewährt.

5. Wo wird beantragt?

Der Antrag ist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken direkt bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – in einfacher Ausfertigung zu stellen.

Für Maßnahmen zur Ertüchtigung oder für den Ersatzneubau öffentlicher Kläranlagen (Ziffer 2.1 der RL SWW/2016) und zum Neubau oder der Ertüchtigung von

Sonderbauwerken (Ziffer 2.5 der RL SWW/2016) ist der Antrag in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – bezieht bei diesen Maßnahmen die Landesdirektion als technische Fachbehörde in die Antragsbearbeitung ein.

6. Welche Unterlagen sind erforderlich?

Die nachfolgenden Unterlagen und Vordrucke sind Bestandteil des Antragesverfahrens:

- Antragsformular (SAB-Vordruck 61467)
- Übersichtsplan, Lageplan und Projektbeschreibung
- Kostenberechnung nach DIN 276-1 (3. Ebene)

- dynamische Kostenvergleichsrechnung oder Kosten-Nutzwert-Analyse (falls verschiedene genehmigungsfähige Alternativen möglich sind)
- Kontovollmacht (SAB-Vordruck 64662)
- Unterschriftenblatt (SAB-Vordruck 64663)

7. Wann wird ausgezahlt?

Die Auszahlung des zinsverbilligten Förderdarlehens erfolgt nach Baufortschritt in bis zu drei Teilbeträgen auf der Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben und einer Schlussauszahlung nach dem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung.

Für den Abruf eines Teilbetrages ist ein Auszahlungsantrag (SAB-Vordruck 60593) einzureichen und die Belegliste (SAB-Vordruck 61487) vorzulegen. Weiterhin müssen die Auszahlungsvoraussetzungen aus dem Zuwendungsbescheid erfüllt sein.

Ein Darlehensteilbetrag in Höhe von bis zu 20 % ist für eine Schlussauszahlung nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage der endgültig festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben vorgesehen. Weiterhin müssen die Auflagen zum Verwendungsnachweis aus dem Zuwendungsbescheid erfüllt sein.

Die Verbilligung des Darlehenszinses wird ab der ersten Auszahlung gewährt, die Berechnung und die Verrechnung des Tilgungszuschusses erfolgt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage der endgültig festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach dem Abschluss der Maßnahme auf der Grundlage der tatsächlich getätigten und endgültig festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben. Dazu ist der Verwendungsnachweis (SAB-Vordruck 61468) zu erklären und die Belegliste (SAB-Vordruck 61487) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen. Weiterhin müssen alle Auszahlungsvoraussetzungen und die Auflagen zum Verwendungsnachweis aus dem Zuwendungsbescheid erfüllt sein.

8. Weitere Finanzierungsbausteine?

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung besteht auf Wunsch des Antragstellers die Möglichkeit, für nicht förderfähige Ausgaben ein zinsgünstiges Förderergänzungsdarlehen der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – in Anspruch zu nehmen.

Dieses wird in der Regel mit festen Konditionen mit einer Sollzinsbindung von bis zu 20 Jahren und einer Laufzeit von bis zu 40 Jahren gewährt. Informationen zu aktuellen Konditionen der Förderergänzungsdarlehen erhalten Sie telefonisch unter 0351 4910-3940.

9. Wer informiert?

Für Fragen und weitergehende Informationen zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft stehen Ihnen die Mitarbeiter der Sächsischen Aufbaubank

– Förderbank – unter der Telefonnummer 0351 4910-3940 gern zur Verfügung.